



Themenschwerpunkte der vergangenen Gemeinderatsitzung waren die Beratungen der Vergaberichtlinien zum Erwerb eines Bauplatzes im 1. Bauabschnitt „Lindenbrunnen“. Des Weiteren stand die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegung des Bebauungsplans „Häfner, 1. Erweiterung“ sowie Beratungen über Anträge zur Änderung in einem Teilbereich des Bebauungsplans „Sandgrube“ auf der Tagesordnung. Auch wurde die „Streupflichtsatzung“ und die „Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr“ neu gefasst. Weiteres Thema war der Finanzzwischenbericht

## **Bürgerfragestunde**

In der Bürgerfragestunde wurde die Notwendigkeit der Sanierung des Treppenwegs vom Sandweg zur Sandgrube vorgebracht. Der Bürgermeister erläuterte, dass hier eine Reparatur der schadhafte Bereiche vorgesehen ist; im Haushalt 2021 wurden hierfür Gelder eingestellt. Vorab wurden bereits im Bereich der unter der Treppe liegenden Kanalisation erste Maßnahmen durchgeführt.

## **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Häfner, 1. Erweiterung“**

Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung einer früheren Hofstelle und vorhandenem Entwicklungspotential für innerörtliche Wohnbebauung hatte sich der Gemeinderat für eine Anpassung des Bebauungsplans „Häfner“ ausgesprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Dieses Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 14. Juni bis 14. Juli 2021 statt. Matthias Mosses vom Ingenieurbüro LK&P. stellte dem Gremium die verschiedenen eingegangenen Anregungen vor und erläuterte die jeweiligen Sachverhalte und Abwägungsvorschläge. Nach umfangreicher Beratung stimmte der Gemeinderat den erläuterten Abwägungsvorschlägen zu. Mit der unteren Naturschutzbehörde soll in Bezug auf die konkreten Abstandsflächen eines im Bereich Riedweg angedachten zusätzlichen Bauplatzes zum vorhandenen Biotop noch abschließend eine Abstimmung erfolgen; ebenso in Bezug auf die Bearbeitungstiefe einer Artenschutzrechtlichen Prüfung.

## **Beratung über Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Sandgrube“ in einem Teilbereich**

Nachdem ein auf Flst. 1121/5 beantragtes Baugesuch für ein Wohngebäude an der Schechinger Straße zwar kürzlich vom Gemeinderat befürwortet wurde und auch von Seiten der Angrenzer bzw. der beteiligten Behörden keine grundsätzlichen Bedenken eingegangen sind, musste der Bauantrag von der Baurechtsbehörde „trotzdem“ abgelehnt werden, da hier die Grundzüge der Planung betroffen waren. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Gemeinde steht, den bestehenden Bebauungsplan „Sandgrube“ aus dem Jahr 1967 zu ändern oder hier die rechtlichen Voraussetzungen für weitere Baumöglichkeiten zu schaffen.

Von privater Seite liegen nun Anträge auf Herausnahme von Grundstücken aus dem festgesetzten Bauverbotsbereich vor, um so eine erweiterte Bebauung in diesem innerörtlichen Bereich zu ermöglichen.

Bürgermeister Lang Lang erklärte, dass hierfür jedoch ein formelles Bebauungsplanverfahren notwendig ist. Die Gemeinderäte stimmten zu, dass hier die vom Bauverbot betroffenen Grundstückseigentümer über eine eventuelle Bebauungsplanänderung informiert werden sollen. Bei zwei Planungsbüros sollen entsprechende Honorarangebote für die Verfahrensdurchführung eingeholt werden.

## **Baugebiet „Lindenbrunnen“ – Vergaberichtlinien beschlossen**

Die Nachfrage nach Bauplätzen im 1. Bauabschnitt im Baugebiet „Lindenbrunnen“ ist wohl deutlich höher als das Angebot von 22 Plätzen, informierte Bürgermeister Lang. Deswegen sollen geeignete Vergabekriterien festgelegt werden, die Kaufinteressenten zur Orientierung dienen und in Summe eine transparente und schlüssige Vergabepaxis ermöglichen.

Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen, bei der Vergabe der Bauplätze ein Punktesystem anzuwenden. Hier gibt es zwei Teilbereiche; zum einen die „Sozialkriterien“ (Familienstand, im Haushalt lebende Kinder, Behinderung/Pflegebedürftigkeit) und zum anderen „ortsbezogene

Kriterien“ (Wohnsitz der Antragsteller bzw. Eltern; Arbeitsstelle, aktive Ausübung eines Ehrenamts in der Gemeinde). Wichtig ist auch, dass der Verkauf nur an private volljährige Bauinteressenten zur Eigennutzung erfolgt. Den vorgeschlagenen Kriterien wurde mehrheitlich zugestimmt; ebenso den Rahmendaten zum Kaufvertrag (Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht, Zisternenpflicht, etc.).

Das weitere Vorgehen sieht nun vor, dass die auf der unverbindlichen Interessentenliste geführten Anfragenden zum Sachstand angeschrieben werden. Ebenfalls wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde über den Sachverhalt und die Erwerbsskonditionen hingewiesen. Bauplatzinteressenten können sich dann bis zum Bewerbungsschluss (voraussichtlich bis 18. September 2021) bei der Gemeindeverwaltung schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen bewerben.

Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden anhand der beschlossenen Vergabekriterien ausgewertet und in eine Rangfolge gebracht, welche dann wiederum die Grundlage für die Bauplatzvergabe bildet. Nach Zuteilung aller Plätze und Beratung im Gemeinderat erfolgt der Kaufvertrag. Über das Vergabeverfahren sowie darin beinhaltete Modalitäten und Fristen wird in den nächsten Ausgaben des Amtsblatts informiert.

### **Neufassung der Streupflichtsatzung**

Die gemeindliche Streupflichtsatzung datiert aus dem Jahr 1989; verschiedene Regelungen sollten daher aktualisiert und an die neue Rechtsprechung angepasst werden. Auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags wurde ein Entwurf für die Satzung ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgestellt.

Die Satzung überträgt die öffentlich-rechtliche Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Gemeinde auf die Straßenanlieger entsprechend § 41 Straßengesetz von Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat stimmte der vorgestellten „Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) einstimmig zu.

*Die neue Streupflichtsatzung wird in diesem Amtsblatt veröffentlicht und bekanntgemacht.*

### **Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung**

Nach dem Feuerwehrgesetz haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall, der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstanden ist. Im Verbund der Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rosenstein wurden hier im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit der Verbandskämmerei geführt. Ziel hier war neben einer rechtlich und steuerlich wieder aktuellen Satzungsfassung (die derzeit gültige Entschädigungssatzung gilt seit 2011) auch eine gewissen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen Struktur und Größe der Feuerwehren sowie die Wertschätzung der Ehrenamtlichen Tätigkeit.

Bei allen redaktionellen Änderungen orientierte man sich an dem gemeinsamen Muster des Gemeindetags, Städtetags sowie des Feuerwehrverbands Baden-Württemberg.

Der „Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Heuchlingen“ wurde einstimmig zugestimmt. Diese tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft.

*Die neue Feuerwehrentschädigungssatzung wird in diesem Amtsblatt veröffentlicht und bekanntgemacht.*

### **Gutachter für den Gutachterausschuss Schwäbisch Gmünd vorgeschlagen**

In der Gemeinderatssitzung am 26.4.2021 wurde der Auflösung des Gutachterausschusses bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rosenstein und gleichzeitig dem Beitritt der Gemeinde Heuchlingen zum gemeinsamen Gutachterausschuss Schwäbisch Gmünd zum 1.10.2021 zugestimmt.

Entsprechend der zwischenzeitlich abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann für den Gutachterausschuss bis zu zwei geeignete Personen als Gutachter vorgeschlagen werden.

Auf Vorschlag der Verwaltung, hierfür die bisher bereits als ehrenamtlich tätige Gutachter bei der VG Rosenstein Mitwirkende Manfred Hirsch und Martin Hägele vorzuschlagen, stimmte der Gemeinderat einstimmig zu.

### **Bausachen**

Dem geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Alten Mögglinger Straße wurde einschließlich der beantragten Befreiungen zugestimmt und das Einvernehmen erteilt.

### **Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2021**

Kämmerer Fabien Streicher hat dem Gemeinderat den Finanzzwischenbericht vorgelegt. Dieser basiert auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung des Bundes und der anschließend erfolgten Regionalisierung. Er wies darauf hin, dass Heuchlingen mehr noch als andere Kommunen vom Finanzausgleich und damit von der wirtschaftlichen Gesamtsituation im Land abhängig ist. Wie sich diese mittel- und langfristig entwickelt bleibt offen.

Zu den wichtigsten Erträgen gehört der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie die Leistungen aus dem Finanzausgleich. Die Gewerbesteuer spielt eine eher untergeordnete Rolle. Entgegen den ersten Prognosen haben sich die Zahlen für die Gemeinde doch besser als erwartet entwickelt. Bei der Aufgabenumsetzung und Zielerreichung ist die Gemeinde auf einem guten Weg. Der Gemeinderat nahm den Finanzzwischenbericht zur Kenntnis.

**Eine nichtöffentliche Beratung schloss sich an.**